Stand: 19.08.2024

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 12.02.2024 bis 13.04.2024.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 19.02.2024 bis 21.03.2024.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	14.03.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	04.03.2024
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	10.04.2024
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2	20.03.2024
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	14.03.2024
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	22.02.2024
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	13.03.2024
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	21.02.2024
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	08.03.2024

Stand: 19.08.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	03.04.2024
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	19.03.2024
15	Deutscher Wetterdienst	08.03.2024
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	21.02.2024
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	23.02.2024
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	20.02.2024
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	19.02.2024 / 20.02.2024
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	05.03.2024
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
29	DNS:Net Internet Service GmbH	19.02.2024
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	19.03.2024
31	GDMcom GmbH	20.02.2024
32	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	13.03.2024
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.03.2024
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	19.02.2024
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	27.02.2024
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	06.03.2024

Stand: 19.08.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	20.02.2024
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	19.02.2024
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	
46	Tele Columbus AG	
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	21.02.2024
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Stadt Pasewalk	20.03.2024

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 14.03.2024			
1	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: x Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Zielmitteilung / Erläuterungen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie" und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3, Flurstücke 147 und 151, Gemarkung Bandelow und hat einen Flächenumriss von ca. 47 ha. Für die Bewertung sind folgende Ziele der Raumordnung zu beachten: · Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.	*Verfahren, Ziele der Raumordnung*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
	Hinweis: Im östlichen Bereich grenzt das geplante Vorhaben an den Freiraumverbund (Ziel (Z) 6.2 LEP HR), welcher räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist.	*Freiraumverbund*	Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb eines Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Hinweis: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28. Juni 2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt). Der Entwurf des Regionalplans sieht an dieser Stelle teilweise ein Vorbehaltsgebiet Tourismus vor.	*Vorbehaltsgebiet Tourismus*	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Dieser nimmt keine parzellenscharfe Ausweisung vor. Nach Darstellung in der Festlegungskarte ist allenfalls von einer randlichen Überlappung des Plangebiets mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus auszugehen (Abb. 1). Darüber hinaus ist der Bereich südlich durch Windkraftanlagen deutlich sichtbarer im Landschaftsbild, sodass von einer erstmaligen Betroffenheit nicht ausgegangen werden kann. 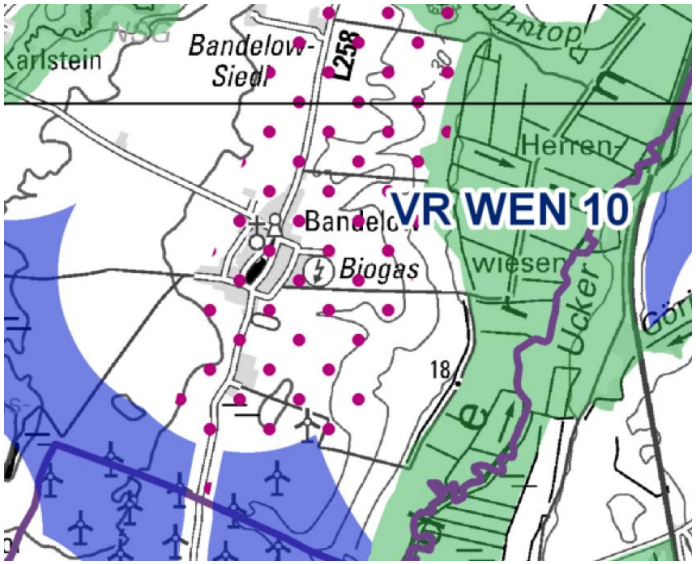

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			Abbildung 1: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 Ferner ist das Plangebiet nördlich und östlich sowie teilweise westlich von Allen, Baumreihen und Gehölzreihen geprägt, sodass eine Einsehbarkeit nur in geringem Maße gegeben ist. Die Anpflanzungen am östlichen Rand des Geltungsbereiches dienen zudem einer Verstärkung der Sichtverschattung der Solaranlagen zur Uckerniederung hin. Insofern ist nicht von einer Unvereinbarkeit mit der teilweisen Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus auszugehen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 04.03.2024			
2	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange: keine Bedenken	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.	*Regionalplanung, Raumordnung*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen. Die Trägerbeteiligung wird zeitnah beginnen. Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand nicht berührt.	*Regionalplanung, Raumordnung*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 10.04.2024			
	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Re-gelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:		
	4. Weiter gehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Bauordnungsamt Bauplanung Plankarte Nordpfeil fehlt Verfahrensvermerke fehlen / zwingend erforderlich sind: - Der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung - Ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung) - Die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung Der Bearbeitungsstand ist mit Tag, Monat und Jahr anzugeben Der Maßstab ist numerisch und als Maßstabsleiste anzugeben	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes wird entsprechend überarbeitet und die Verfahrensmerkmale aktualisiert. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
	Technische Bauaufsicht: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Technische Bauaufsicht - Bereich Baulasten:	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Keine Baulasten vorhanden oder in Vorbereitung		
	Untere Denkmalschutzbehörde Die Situation aus Sicht des Bodendenkmalschutzes stellt sich aktuell wie folgt dar (vgl. Anlage): Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, welche in der Fachbehörde als orts-feste Bodendenkmale unter Nummer 142453 und 142454 erfasst wurden. Im Umfeld des Plangebiets sind Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Folgende nachrichtliche Übernahmen sind im B-Plan nachzutragen: - Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. - Außerdem sind im Umfeld des Plangebiets Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. - Es wird empfohlen, vor der konkreten Bauplanung eine aktuelle Bodendenkmalauskunft einzuholen.	*Bodendenkmale*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingetragene Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1. Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert. Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden. Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.
	Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 28. Juni 2023 (24.05.2004). Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgD-SchG	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG). 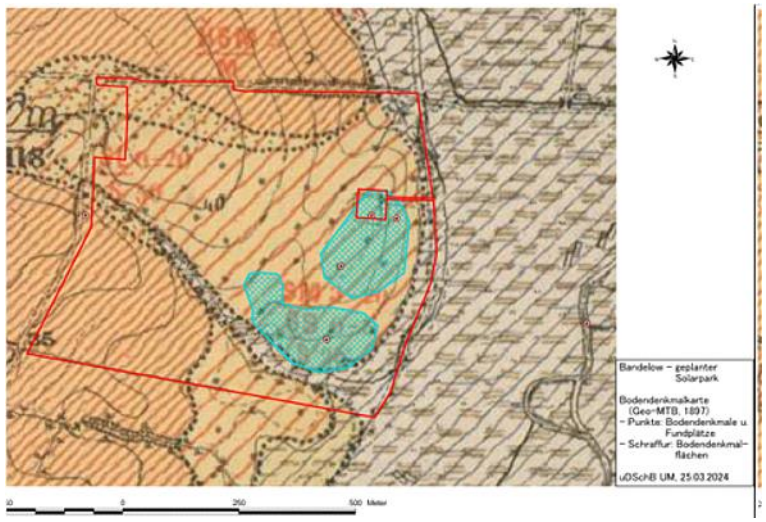		
	Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Brandschutzdienststelle / vorbeugender Brandschutz: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Landwirtschafts- und Umweltamt Untere Naturschutzbehörde:	*Verfahren*	Die Erklärung zur Abweichung des Änderungsbereichs wird ergänzt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weicht geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Es ist festzustellen, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs-planes nicht mit dem Übersichtsplan der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland (08.02.2024) sowie des vBP-Entwurfes übereinstimmt. Die Grenzen der FNP-Änderung sind entsprechend der Grenzen des vBP anzupassen. Andernfalls ist eine Erklärung über die abweichenden Geltungsbereiche in der Begründung zur FNP-Änderung einzureichen. Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Solarpark Bandelow“ der Gemeinde Uckerland hinausgehenden Hinweise erforderlich.		Grund dafür sind die unterschiedlichen Maßstabsebenen und Plangrundlagen der beiden Pläne. Zudem wird der Landwirtschaftsweg im Nordwesten, der Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist, im FNP nicht geändert, da der Weg weiterhin vorrangig der Landwirtschaft dient und nur zusätzlich auch eine Funktion als Erschließung der PV-Anlage übernimmt.
	Untere Wasserbehörde: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bereich Landwirtschaft: Aus agrarstruktureller Sicht sollten die vorgesehen Flächen der Landwirtschaft er-halten bleiben. Die Landwirtschaftsfläche befindet sich auf dem Ackerlandfeldblock DE-BBLI0273007698 mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44. Inhaltlich wird auf die Stellungnahme zum vBP „Solarpark Bandelow“ der Gemeinde Uckerland verwiesen.	*Agrarstrukturelle Betroffenheit, Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Die Bedenken werden nicht geteilt. Durch die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 mit der Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO) wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) in Anspruch genommen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung: *„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“*[1] Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

[1] aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflachenanlagen):

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			• Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040[2] Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: *„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien': Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."* Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.

[2] Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Die Festlegung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist nicht eindeutig. Die zeichnerischen Darstellungen in der Planzeichnung und in der Begründung zum Vorentwurf (Abbildung 1, Seite 6) enthalten die Flurstücke 147, 148, 149, 150 der Flur 3 der Gemarkung Bandelow wohingegen lt. textlicher Festlegung unter Pkt. 4.1. der Begründung (Seite 6) das Plangebiet lediglich das Flurstück 147 umfasst. In dem im Amtsblatt 01/2024 veröffentlichten Übersichtsplan (Seite 6) sind zusätzlich zum Flurstück 147 auch Teile des Flurstücks 151 als Geltungsbereich dargestellt, die sich im vorliegenden Entwurf nicht wiederfinden.	*Verfahren*	Die Flurstücke 143, 148, 149 und 150 werden künftig aufgrund von nachträglicher Anpachtung mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weicht geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans. Grund dafür sind die unterschiedlichen Maßstabsebenen und Plangrundlagen der beiden Pläne. Zudem wird der Landwirtschaftsweg im Nordwesten, der Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist, im FNP nicht geändert, da der Weg weiterhin vorrangig der Landwirtschaft dient und nur zusätzlich auch eine Funktion als Erschließung der PV-Anlage übernimmt.
	Amt für Bau und Liegenschaften Verkehrliche Infrastruktur: Keine Einwände / Hinweise	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Stellungnahmen des Amtes für Bau und Liegenschaften/Technische Infrastruktur werden nachgereicht.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4 Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 20.03.2024			
	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.		
4.1	***Immissionsschutz***		
	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Re-gelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Siehe Ausführungen unter Pkt. 4. b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	*Immissionsschutz*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Planungsziel: Ziel der Planung ist, auf einer Fläche von 46 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 60,8 MW zu schaffen. Hierfür soll mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien- Photovoltail-Anlagen“ nach §11 BauNVO festgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Planung steht im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dargestellt werden soll eine Sonderbaufläche. Nachfolgend wird die Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiedergegeben.		
	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). <u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u>	*Rechtsgrundlagen*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürften Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)[2] und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[3] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[4] ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm)[5] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.		
	2.2 Immissionsschutz Umweltbericht Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind. Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen. Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.	*Immissionsschutz*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen ausgehen. „Kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (…).“ (LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 24). Wohngebäude sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in nordwestlicher Richtung >300 m entfernt. Die L 258 ebenso westlich der PV-FFA gelegen ist >800 m entfernt. Eine Sichtbeziehung von der Landesstraße zur PV-FFA kann südlich der Ortslage Bandelow bestehen. Diese ist allerdings durch bestehende Gehölze an der westlichen Grenze der PV-

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden. Blendung Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen **nicht** erforderlich. Speicherung Da Anlagen zur Speicherung zulässig sein sollen und hierzu keine weiteren Aussagen zur Art der Speicherung getroffen wurden, können keine detaillierten Empfehlungen für den Umweltbericht gegeben werden. Es wird derzeit jedoch davon ausgegangenen, dass das Vorhaben nicht im Zusammenhang mit der Lagerung von Wasserstoff steht. Hierzu sollte in den Umweltbericht eine Aussage zu den Auswirkungen und eine Bewertung der Auswirkungen durch die Speicherung auf die Nachbarschaft aufgenommen werden.		FFA. gemindert. Die Planung sieht ca. 20% nach Süden geneigte Module vor. Generell können durch die Verwendung reflexions/-blendarmer Module die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen minimiert werden. Dies wird im Rahmen der Vermeidungsmaßmahmen vorgegeben. Eine Minderung der Blendwirkung erfolgt durch die Anpflanzungen in den Lücken der östlich angrenzenden Gehölze (siehe hierzu auch Maßnahme A 2 im Umweltbericht zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).
	3. Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich. Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschrieben werden.	*Umweltbericht*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.		
	Fußnoten 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) 2 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) 3 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) 4 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)	*Rechtsgrundlagen*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 14.03.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur	*Bodengeologie, Moorflächen*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Moore befinden sich östlich außerhalb des Änderungsbereichs. Da die Zuwegung über Westen erfolgt, kann eine Beeinträchtigung der Moore durch die Errichtung und den Betrieb ausgeschlossen werden, da in die Moorböden der Uckerniederung nicht eingegriffen wird. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
	Anlage	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 zum BP "Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie" Gemeinde Uckerland AZ: 74.21.52-16-355 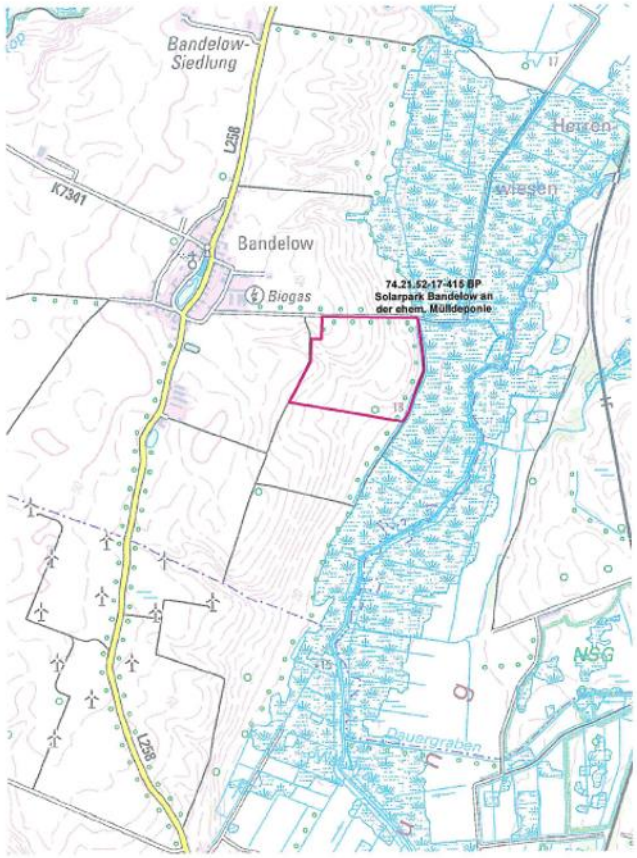 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014> Maßstab: 1:25.000 Stand: März 2024		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 22.02.2024			
9	A. Allgemeine Angaben Stadt / Gemeinde / Amt: Uckerland Flächennutzungsplan: 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland Bebauungsplan: Planfeststellung: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung: Sonstiges: Fristablauf für die Stellungnahme: 23.03.2024	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Liegenschaftsmanagement Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt(Oder) Telefon: (0335)60676-9593 Telefax: (0335) 60676-9830 Bearbeiter: Frau Anke Pschowski AZ. FM LM PS VV2012/F.LÜB [X] Keine Einwände [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	1. Einwendungen: 2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): [ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens: [ ] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:		
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum; Stellungnahme vom 13.03.2024			
	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).1 BD i. B. 142453 Bandelow 13 Siedlung slawisches Mittelalter BD i. B. 142454 Bandelow 10 Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung	*Bodendenkmale*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingetragene Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1. Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert. Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z.B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen. Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer		nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden. Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken (BD 142423, 142454). 4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung. 5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt. Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten — auch außerhalb der als		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen — Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenknnalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de		
	Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	*Bodendenkmale*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.		
		Bodendenkmale	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 21.02.2024			
	Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 19.02.2024) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der DEGES GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Autobahntrassen, Park/Tank- und Rastanlagen sowie Maßnahmenflächen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg; Stellungnahme vom 08.03.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit al Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	*Verkehr*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13 Landesbetrieb Straßenwesen; Stellungnahme vom 03.04.2024			
13	Zu den vorbezeichneten Planungen nimmt der Landesbetrieb Straßen-wesen (LS) Brandenburg Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2024 und es ergeht folgende Stellungnahme: 2. Änderung Amtsflächennutzungsplan Es ist beabsichtigt das Plangebiet mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes als Sonderbauflächen auszuweisen (bisherige Flächenausweisung für die Landwirtschaft). Die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist geplant und	*Verkehr*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	dieses erfolgt einvernehmlich mit dem v. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.		
	Fazit Im Geltungsbereich des Plangebietes sind seitens des LS Brandenburg keine Planungsabsichten zu verzeichnen. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dem Vorgezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes wird unter Einhaltung der gemachten Hinweise zugestimmt.	*Verkehr*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg -untere Forstbehörde-; Stellungnahme vom 19.03.2024			
	durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBI. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten. Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhaben.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 08.03.2024			
	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		
18 Eisenbahnbundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom 21.02.2024			
	Ihr Schreiben ist am 19.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der im Betreff genannte Solarpark und das im Betreff bezeichnete Gebiet des Flächennutzungsplanes liegen in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6081 (Berlin – Strals). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung: 1. Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 2. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 4. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.		
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
	das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 07.03.2024			
	die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage). Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.		
	Anlage 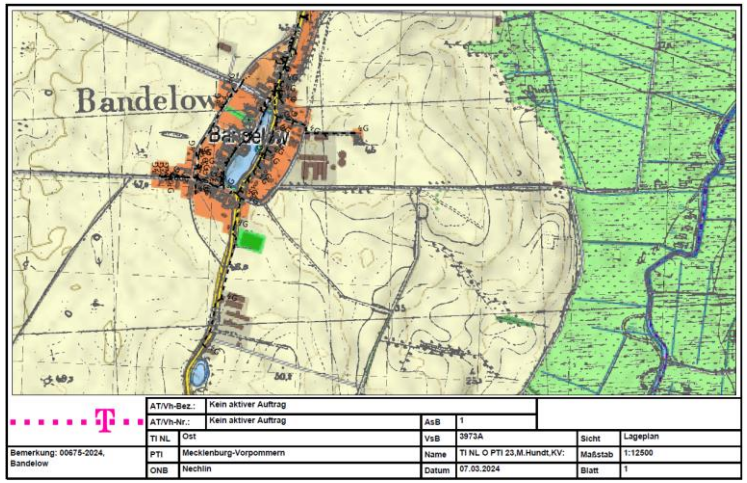	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom 20.02.2024			
	im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie" und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Anregungen oder Hinweise Seitens der Stadtwerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahme vom 19.02.2024			
25.1	die Unterlagen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland haben wir erhalten und durchgesehen. Sie erhalten dazu nachfolgende Stellungnahme. Im Planungsgebiet verläuft die betriebsnotwendige Mineralölpipeline Rostock-Schwedt. Die Mineralölpipeline ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern im Sinne des Immissions- und Störfallrechts und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf Arbeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung. Bei der Mineralölpipeline handelt sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitung (DN 400 mm, PN 72 bar), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Aus den übergebenen Unterlagen haben wir den minimalsten Abstand zwischen dem Solarpark und der Pipeline mit ca. 500 m bestimmt. Bei diesem Abstand sehen wir derzeit keine Beeinflussung der PCK-Anlagen durch die geplante Errichtung des Solarparks bei Bandelow. Als Anlage erhalten Sie einen Pipelinetrassenplan zur Information.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	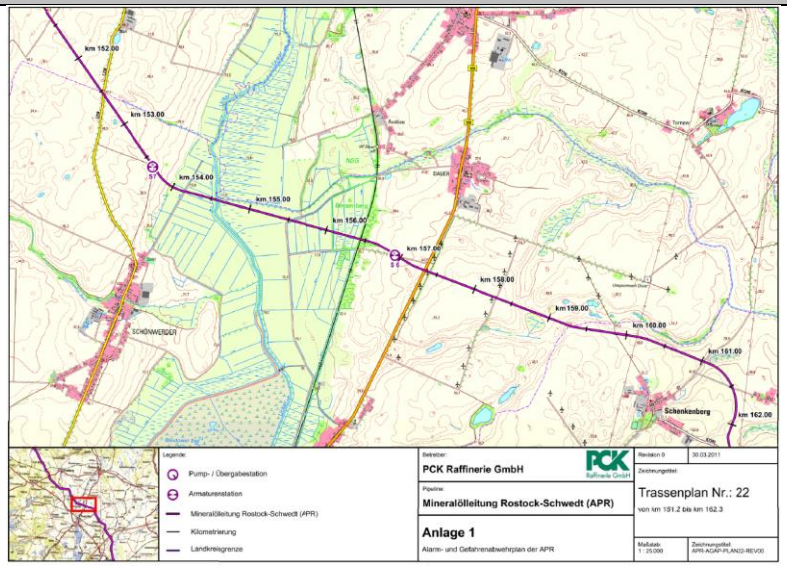		
25.2	***Vermessungs-Service GmbH; Stellungnahme vom 20.02.2024***		
	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Ihre Anfrage vom 19.02.2024 haben wir erhalten. Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung **NICHT** berührt wird. Ihre Aufgabengebiet liegt knapp 1.100 m von unserer Leitung entfernt.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 05.03.2024			
27	anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Inhalt der Anregungen</th><th>Sachpunkt</th><th>Abwägungsvorschlag:</th></tr>
<tr><td></td><td>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

<table>
<tr><th>Sparte</th><th>Sparten-pläne aus-gegeben</th><th>Sicher-heitsrel. Einbauten</th><th>Sperr-flächen</th><th>Leeraus-kunft</th></tr>
<tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-BEL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr>
<tr><td>Strom-MS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr>
<tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Telekommunikation:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="2">Dokumente</th><th colspan="2"></th></tr>
<tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Vermessungsdaten:</td><td>☐</td></tr>
<tr><td>Gesamtmedienplan:</td><td>☒</td><td rowspan="2">Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td rowspan="2">☒</td></tr>
<tr><td>Skizze:</td><td>☐</td></tr>
</table>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu „Örtliche Einweisung / Ansprechpartner“ auf Seite 3, die „Besonderen Hinweise“ auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1080561-EDIS, Uckerland Bandelow Fl.3, Flst.147 u. 151 tlw.</td><td>Technische Infrastruktur</td><td>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer – und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, …) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen. Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"** (Seite 3), die **"Besonderen Hinweise"** (Seite 4), das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. **Kontaktadresse / Meisterbereich** **E.DIS Netz GmbH, Prenzlau 039848719-3219 / -3316** **Örtliche Einweisung / Ansprechpartner** [ ]Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. **[ ] Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich** Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.		
29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 19.02.2024			
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		
30 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom 19.03.2024			
	vielen Dank für die Beteiligung am Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ sowie an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland. Die Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen die genannten Vorhaben der Gemeinde Uckerland in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die anbaurechtlichen Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden. Der Abstand zwischen den Bauvorhaben und der nächstgelegenen Bundesautobahn beträgt mehrere Kilometer. Eine weitergehende Beteiligung ist deshalb entbehrlich.	*Bundesautobahn*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 20.02.2024			
31	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) [1] Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	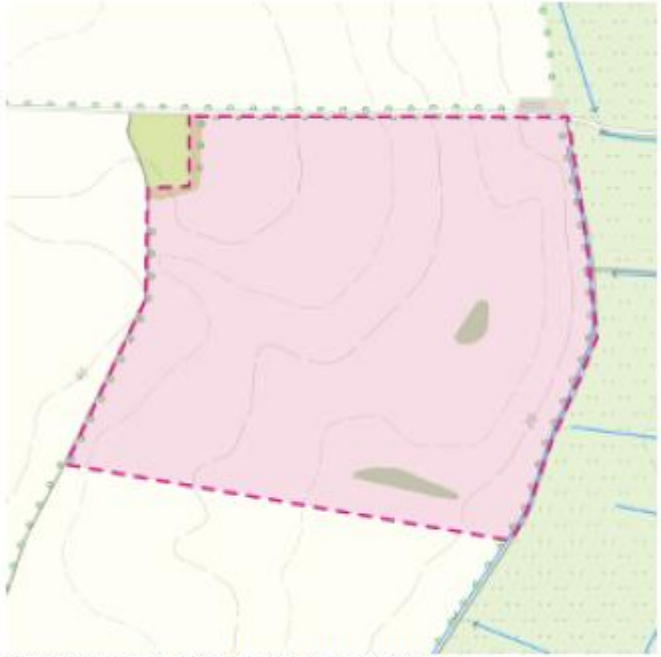 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.408523, 13.866876		
	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland – Vorentwurf (B-Plan Bereich "Solarpark Bandelow an der ehem. Mülldeponie")** PE-Nr.: 01858/24 Reg.-Nr.: 01858/24 ONTRAS Gastransport GmbH	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	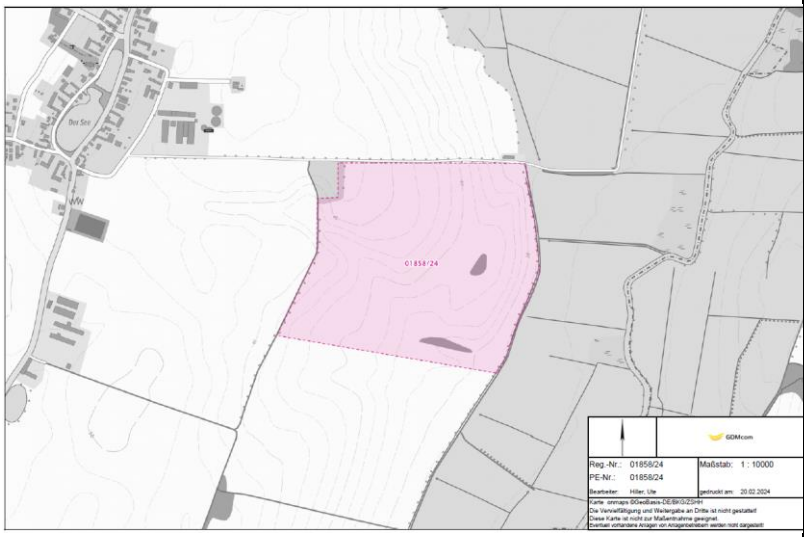	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 13.03.2024			
	von Seiten der Polizeiinspektion Uckermark bestehen keine Einwände bezüglich des geplanten Solarparks. Für die Polizei steht die Sicherheit des Verkehrs im Vordergrund. Auf Grund dessen hätten wir Bedenken, wenn es zu einer Blendwirkung im Bereich der L 258 kommen sollte. Auf Grund der hügeligen Landschaft und der vorhandenen Stallanlagen südlich des Bebauungsfeldes gehen wir derzeit von keiner Störung aus. Sollten Sie zu einem anderen Ergebnis kommen, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einer Blendwirkung entgegenwirken.	*Blendwirkung*	Die Bedenken werden nicht geteilt-. Durch das Landesamt für Umwelt wurde mitgeteilt, dass vom Vorhaben voraussichtlich keine negativen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten sind: „Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.“
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 15.03.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
34	Vorbehaltlich einer gleichbleiben Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 07.03.2024			
35	auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ========== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ==========	*Funkmessstandorte, Marktstammdatenregister*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Eintragung im Marktstammdatenregister ist erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Solarparks erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ========== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de		
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom 27.02.2024			
	für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 06.03.2024			
38	der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Entwurf zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow“ mit Stand November 2023. Ziel des aktuell vorliegenden Änderungsentwurfes des FNP ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer	*Erneuerbare Energien, agrarstrukturelle Betroffenheit*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geänderten Geltungsbereichs hat sich die Gesamtfläche entsprechend verändert. Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 45,2 ha zu schaffen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bitten wir die Entscheidungsträger, folgende Hinweise zu bedenken und zu berücksichtigen. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow“ darauf hingewiesen sind landwirtschaftliche Flächen als „Solarfelder“ für einen langen Zeitraum (der in der Entwurfsvorlage nicht benannt wird) nur eingeschränkt weiter nutzbar, sofern nicht an Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, lokale Stromerzeugung und Nutzung vor Ort miteinander zu verbinden, auch um eine Strompreissenkung für Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet des Amtsbereiches und insbesondere in der Gemeinde Uckerland erreichen zu können. Deshalb möchten wir nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik im Photovoltaikanlagenbau ständig technologisch weiterentwickeln. Um Photovoltaiktechnik, Landwirtschaft und günstige Stromerzeugung miteinander nachhaltig verbinden zu können, sollten **Rückbau und Recycling der Anlagen** mitbedacht werden. Wir befürworten eine Planung, die mit **Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess betrachten**, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit erneut z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Link: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html In der Entwurfsvorlage wird vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik auf eine Stufe gestellt mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen		die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Durch die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 mit der Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO) wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) in Anspruch genommen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien, der Sicherung und Entwicklung der Naturgüter und einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. möchte erneut darauf hinweisen, dass das **Land Brandenburg** schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt und damit die **höchste installierte elektrische Leistung aus erneuerbaren Energien pro Einwohner** im Bundesvergleich vorweisen kann. Dieser Aspekt sollte stärker bei der weiteren Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de Da das Land Brandenburg verfügt im Allgemeinen über günstige Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wind- und Solarenergie und steht deren Anwendung offen gegenüber. Da im Amtsbereich bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, die eine hohe visuell-ästhetische Belastung für die Kulturlandschaft gebracht haben, sind gleichwohl die Auswirkungen von Freiflächen- PV- Solarparks in der genannten Flächenausdehnung auf eine **weitere erfolgreiche touristische Vermarktung mitzudenken.** Link: https://www.uckerland.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=121264 Wir geben den dringenden Hinweis, aufbauend auf positiven Beispielen wie „Nechlin- Ein Dorf voller Energie“ eine wirtschaftliche Entwicklung und den Lebensraum einer Kulturlandschaft für Tourismus und Erholung in Einklang zu bringen sowie dies bei der Entscheidung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen		Fundamente) und. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Link: https://www.uckerland.de/news/1/363236/nachrichten/energieeffizienzpreis-des-landes-brandenburg-2016.html Wir bitten Sie, den HBB weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.		tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung: *„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“*[3] Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040[4]

[3] aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflachenanlagen):

[4] Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: *„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber. Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Im betrachteten Gebiet gibt es jedoch im Umfeld abschirmende Gehölze und es werden keine für Flora und Fauna oder das Landschaftsbild wertvollen Biotope in

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
			Anspruch genommen. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt. Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständerung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom 20.02.2024			
	im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie" und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lüb-benow 1 der Gemeinde Uckerland befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA). Anregungen oder Hinweise Seitens des NUWA zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.	*Technische Infrastruktur*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 19.02.2024			
	bei dem in Ihrer unten stehenden E-Mail benannten Bebauungsplan sind keine Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Oder-Havel betroffen. Ihr Plangebiet „Solarpark Bandelow“ liegt ca. 35 km von WSV-eigenen Flächen entfernt. Ich bedanke mich für die Beteiligung.	*Wasserstraßen*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
54 Amt Woldegk – Stadt Woldegk; Stellungnahme vom 21.02.2024			
	die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
57 Stadt Pasewalk; Stellungnahme vom 20.03.2024			
	nach Einsicht in den Vorentwurf des o. g. B-Planes und in die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der	*Verfahren*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	*Sachpunkt*	Abwägungsvorschlag:
	Gemeinde Uckerland sehen die Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		